

Quereinstieg in die Schulsozialarbeit

Empfehlungen für die bezirklichen
Jugendämter

Vorgelegt durch die Fach AG schulbezogene Jugendsozialarbeit
(07/2026)

BERLIN



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	4
2. Ziel	4
3. Fachkräftegebot.....	5
4. Anerkannte Berufsabschlüsse.....	6
5. Erforderliche Kompetenzen	7
6. Antragstellung	8
7. Antragsprüfung.....	9
7.1. Prüfschritt 1: Studien-/Berufsabschluss.....	9
7.2. Prüfschritt 2: relevante Berufserfahrung.....	10
7.3. Prüfschritt 3: relevante Fort- und Weiterbildungen.....	10
7.4. Bewertung des Prüfergebnisses	10
7.5. Fortbildungsaufgaben	10
8. Qualitätssicherung.....	11
9. Eingruppierung und staatliche Anerkennung	11
Anlagen	12

1. Ausgangslage

Schulsozialarbeit ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer modernen Jugendhilfe- und Bildungslandschaft und ist ein seit Jahren wichtiger werdendes Arbeitsfeld. Mit der Aufnahme des § 13a in das SGB VIII hat eine sichtbare Anerkennung von Funktion und Bedeutung der Schulsozialarbeit als eine eigenständige fachliche Leistung der Kinder- und Jugendhilfe mit ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag am Ort Schule stattgefunden. Darüber hinaus beschreibt das Berliner Schulgesetz in § 5b Schulsozialarbeit als Teil des schulischen Angebots.

Im Land Berlin arbeiten derzeit ca. 1400 Fachkräfte in der Schulsozialarbeit bzw. schulbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13a SGB VIII. Sie sind vorrangig eingesetzt in den bezirklichen Schulstationen oder im Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ der SenBJF. Darüber hinaus bestehen noch weitere bezirkliche Angebote der Schulsozialarbeit bzw. der schulbezogenen Jugendsozialarbeit. Die Fachkräfte sind i. d. R. beschäftigt bei Trägern der freien Jugendhilfe.

Das Arbeitsfeld ist neben dem Zuwachs durch eine hohe Personalfuktuation gekennzeichnet. Aufgrund der angespannten Fachkräftesituation stellt die adäquate und zeitnahe Besetzung von freien Stellen im Arbeitsfeld eine herausfordernde Ausgangslage dar. Neben den allgemeinen Anforderungen an Fachkräfte der Sozialen Arbeit stellt das Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit bzw. schulbezogenen Jugendsozialarbeit spezifische Anforderungen an die hier beschäftigten Fachkräfte (siehe ab Punkt 4, Seite 6 ff.).

In diesem Zusammenhang wenden sich die Träger der freien Jugendhilfe zunehmend an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, um im Rahmen der Stellenbesetzung auch Bewerber:innen beschäftigen zu können, die wesentliche berufliche Erfahrungen und Bildungsabschlüsse nachweisen, ohne formal eine Qualifikation als Sozialarbeiter:in nachweisen zu können. Die Haltung und Vorgehensweise der Berliner Jugendämter zu den Ausnahmeregelungen ist aktuell sehr unterschiedlich.

2. Ziel

Ziel dieser Orientierungshilfe ist es,

- a) sicher zu stellen, dass fachlich angemessen qualifizierte und geeignete Personen im Arbeitsfeld tätig werden und ggf. langfristig zur Verfügung stehen. Die Personen verfügen über die notwendigen Kompetenzen die Aufgaben der Schulsozialarbeit in der Zusammenarbeit mit weiteren pädagogischen Fachkräften an den Schulen (z.B. Lehrkräften, Sonderpädagog:innen, therapeutischen Mitarbeiter:innen, Erzieher:innen) verantwortungsvoll zu leisten, um die bestmögliche Unterstützung und Förderung der jungen Menschen zu ermöglichen.
- b) bezirksübergreifend ein vergleichbares und transparentes Vorgehen zu ermöglichen. Die angespannte Fachkräftesituation und die damit verbundene Zunahme von Anträgen durch (bezirksübergreifend tätige) freie Träger der Jugendhilfe an die Jugendämter gebieten es, einen berlinweit abgestimmten Umgang anzustreben. Mit den hier folgenden Grundsätzen und Hinweisen wird ein Orientierungsrahmen zur Verfügung gestellt, der von den Jugendämtern für die Prüfung genutzt werden kann, ob Personen für einen Quereinstieg geeignet sind. Ziel ist **nicht** die staatliche Anerkennung oder Gleichstellung mit Sozialarbeiter:innen.

3. Fachkräftegebot

Das Fachkräftegebot wird in § 72 Abs. 1 SGB VIII beschrieben: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.“ Obwohl sich die Vorgaben zur Bewertung von Fachlichkeit zunächst nur auf eine hauptberufliche Tätigkeit in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe beziehen, bestehen die genannten Anforderungen auch für Anstellungsverhältnisse von Personen bei freien Trägern der Jugendhilfe. So gilt z. B. gem. § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tätigkeit freier Träger fördern soll, wenn diese die fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Weiterhin ergibt sich ein Fachkräftegebot aus den §§ 79 ff. SGB VIII (erforderliche, geeignete Einrichtungen).¹

Für eine hauptberufliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ist grundsätzlich vorauszusetzen,

- **„die fachliche Ausbildung**, d.h. der erfolgreiche Abschluss einer der Aufgabe entsprechenden formalen Ausbildung oder das Aufweisen besonderer Erfahrungen in der Sozialen Arbeit, welche die Fachkraft in die Lage versetzen, die jeweilige Aufgabe zu erfüllen sowie, soweit dies die Aufgabe erfordert, eine entsprechende Zusatzausbildung [...].
- **die persönliche Eignung**. Hierbei wird zunächst angenommen, dass alle Personen die eine entsprechende fachliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder über besondere Erfahrungen im Bereich der Sozialen Arbeit verfügen und nicht gegen einschlägig relevante strafrechtliche Vorgaben verstoßen haben und dafür verurteilt worden sind (§ 72a, Abs. 1, Satz 1 SGB VIII), die erforderliche persönliche Eignung aufweisen.“²

Berufs- bzw. Studienabschlüsse, die Personen benötigen um in der Kinder- und Jugendhilfe tätig zu werden sind nicht genannt. Bezogen auf die fachliche Qualifikation sind Ausbildungen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen vorweisen müssen, um als Fachkraft zu gelten, im Gesetz nicht konkret festgeschrieben.

Den entscheidenden Referenzpunkt für die Ausfüllung und den Regelungsgehalt der Ausbildungsforderung stellt der Begriff der **Aufgabe** dar. Den in § 2 SGB VIII konkret benannten, im Wesentlichen personen- und beziehungsorientierten Aufgaben wird vor allem durch (Fach-) Ausbildungen entsprochen, die für eine sozialpädagogische bzw. sozialarbeiterische Tätigkeit qualifizieren. Im Fall der Schulsozialarbeit kommen demnach grundsätzlich alle Berufsabschlüsse auf den verschiedenen Ebenen im Bereich der Sozialen Arbeit in Betracht, die auf Fachhochschul- und Universitätsebene grundständig und breit angelegt zur Erfüllung einer Aufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe qualifizieren.

Zudem können auch andere **formell erworbene Qualifikationen** für eine Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe relevant sein, [...].³ Relevante Qualifikationen sind diejenigen, welche

¹ vgl. AGJ, Fachkräftegebot und Fachkräftegewinnung vor dem Hintergrund der Aufgaben- und Angebotsvielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe. Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. 2014.

<https://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/Fachkraeftegebot.pdf>

² vgl. SenBJF, Quereinstieg in den RSD Richtlinien für die bezirklichen Jugendämter. 2024. [Quereinstieg in die Kinder- und Jugendhilfe - Berlin.de](#)

³ vgl. AGJ, Fachkräftegebot und Fachkräftegewinnung vor dem Hintergrund der Aufgaben- und Angebotsvielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe. Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. 2014.

inhaltlich mit den praktischen Aufgaben in der Schulsozialarbeit übereinstimmen.

„Die Maßgabe der **persönlichen Eignung** eröffnet ebenfalls einen Beurteilungsspielraum, da sie als Positivbeschreibung nicht justiziabel ist. Dieser Auslegungsspielraum darf jedoch nicht durch subjektive Beurteilungen oder vorurteilsverhaftete Auffassungen ausgefüllt werden, sondern nur auf offenliegenden Erfahrungen zur Beurteilung der persönlichen Eignung einer Person basieren. Nach kontroversen Debatten über die mögliche Feststellung ‚harter‘ und ‚weicher‘ Indikatoren der persönlichen Eignung im Sinne einer Grundeignung für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe sowie über die Frage nach geeigneten Feststellungsverfahren beruht nach Ansicht der AGJ persönliche Eignung mindestens auf einem vertieften Wissen zu den ethischen Fragen der Sozialen Arbeit, einem sicheren Urteil basierend auf Selbsterfahrung, Empathie und einer selbstkritischen und reflektierten Haltung sowie – insbesondere – einer ausgebildeten Motivation. Dies erfolgt als dynamischer Prozess durch fachliche Eignung, Aneignung und Zueignung.“⁴

4. Anerkannte Berufsabschlüsse

Die nachfolgende Auflistung beschreibt Studienabschlüsse, bei denen i. d. R. davon ausgegangen wird, dass die erforderlichen fachlichen Kompetenzen für die Tätigkeit in der Schulsozialarbeit vorliegen.

Bei anderen Studien- oder Berufsabschlüssen erfolgt eine Prüfung im Rahmen des Quereinstiegsverfahrens.:

- Pädagogik B. A.
- Psychologie B. A.
- Heilpädagogik B. A.
- Rehabilitationspädagogik B. A.
- Bildungs- und Erziehungswissenschaften als Monobachelor
- Schulsozialarbeit M. A.
- Soziale Arbeit M. A.
- Heilpädagogik B. A.
- Kindheitspädagogik B. A., insbesondere für den Einsatz an Grundschulen

Sofern die o.g. Abschlüsse als Magister oder Diplom abgeschlossen wurden, sind diese gleichwertig. Die Regelungen zur Feststellung der persönlichen Eignung durch den Träger der freien Jugendhilfe und des § 72a, Abs. 1, Satz 1 SGB VIII bleiben unberührt.

Bei im Ausland erworbenen Studienabschlüssen muss eine Vergleichbarkeit zu den genannten Studienabschlüssen vorliegen. Hinweise, ob der ausländische Studienabschluss einem deutschen Hochschulabschluss entspricht, sind auf der ANABIN-Datenbank zu finden (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>). Sofern ausländische Studiengänge anerkannt sind, ist ein entsprechender Nachweis einzureichen.

⁴ ebd. <https://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/Fachkraeftegebot.pdf>

5. Erforderliche Kompetenzen

Die im Folgenden beschriebenen Kompetenzen orientieren sich an den Veröffentlichungen „Schulsozialarbeit – Anforderungsprofil für einen Beruf der Sozialen Arbeit“⁵ und „Quereinstieg in den RSD Richtlinien für die bezirklichen Jugendämter“⁶. Die benannten Kompetenzen sind im Rahmen des dreistufigen Prüfverfahrens zwingend zu berücksichtigen.

Kenntnisse im Kooperationsfeld Schule – Jugendhilfe

- Wissen um die Komplexität und Schwierigkeiten, denen junge Menschen an den vielfältigen Übergängen in ihrer Schullaufbahn gegenüberstehen, z. B. Übergang Kita-Schule, Grundschule-weiterführende Schule und Schule-Beruf
- Grundverständnis von informeller, nicht-formeller und formeller Bildung
- Grundkenntnisse der Schul- und Sonderpädagogik
- Kenntnisse des Schulsystems bezogen auf seine gesellschaftliche Stellung im Bildungssystem, seiner inneren Struktur und Verwaltung von Schulen

Kenntnisse im Sozialrecht und angrenzender Rechtsgebiete

- Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit, insbesondere des SGB VIII und des AG KJHG, SGB IX i. V. m. § 35a SGB VIII
- Basiskenntnisse zum Berliner Schulgesetz, Sonderpädagogikverordnung, VV SchullnklAs, etc.

Methoden und bezugswissenschaftliche Kompetenz

- Kenntnisse zentraler Prinzipien, Strukturen und Probleme methodischen Denkens und Handelns in der Sozialen Arbeit
- Grundlegende Kenntnisse über den Aufbau von Beratungsgesprächen und diese professionell zu gestalten
- Kenntnisse zu Verfahren, Methoden und Konzepten der Sozialen Arbeit und die Anwendung dieser
- Kenntnisse von „Techniken“ auf Basis sozialarbeiterischer Konzepte
- Im Besonderen, Kenntnisse zu präventiven Methoden um frühzeitig auf evtl. Fehlentwicklungen und Benachteiligungen reagieren zu können (z.B. Ansätze der Elternarbeit, Beobachtungskonzepte, Kenntnisse zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten)
- grundlegende Kenntnisse in Verhaltens-, Entwicklungs- und Lernpsychologie

Selbst- und professionsethische Kompetenz

- Hohes Maß an Kommunikations-, Empathie- und Konfliktfähigkeit
- Bewusstsein für gesellschaftliche und kulturelle Zusammenhänge mit dem Ziel kompetenter Handlungsfähigkeit in komplexen Situationen
- Kenntnisse zur eigenen professionellen Rolle und deren Grenzen, unter Berücksichtigung

⁵ vgl. Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, Schulsozialarbeit – Anforderungsprofil für einen Beruf der Sozialen Arbeit. 2015. https://www.bagejsa.de/fileadmin/Fachverband/JSA_und_Schule/Schulsozialarbeit_Anforderungsprofil.pdf

⁶ vgl. SenBJF, Quereinstieg im RSD Richtlinien für die bezirklichen Jugendämter. 2024. https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/quereinstieg-kinder-und-jugendhilfe/#headline_1_20

des Ansatzes der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession

- Kenntnisse der Gesprächsführung, sowohl im Umgang mit der Zielgruppe als auch im fachlichen Diskurs

Kommunikation & Kooperation

- Fähigkeit der konstruktiven, multiprofessionellen Zusammenarbeit mit Akteur:innen innerhalb und außerhalb der Schule, sofern diese den Wirkungskreis von Schule und Jugendhilfe betreffen
- Fähigkeit, multiprofessionelle Arbeitszusammenhänge ggf. zu initiieren, bzw. zwischen verschiedenen Personenkreisen in und um Schule zu vermitteln
- Fähigkeit, fachliche Anliegen auch in der (Fach-)Öffentlichkeit zu vertreten, z.B. in Netzwerkgruppen, Fachrunden und Konferenzen

6. Antragstellung

Die Prüfung ob eine Person im Quereinstieg als Schulsozialarbeiter:in tätig werden kann, erfolgt nach Antragstellung des Trägers der freien Jugendhilfe. Der Antrag wird **vor** Beginn der Tätigkeit bei dem bezirklichen Jugendamt gestellt, in dem sich der geplante Einsatzort befindet. Eine Aufnahme der Tätigkeit ist erst nach Zustimmung des zuständigen Jugendamtes möglich. Der freie Träger nutzt zur Antragstellung den Kompetenzbogen (Anlage 1) und reicht diesen ausgefüllt mit entsprechenden Nachweisen beim zuständigen Jugendamt ein. Bei der Antragstellung sollen die im Folgenden dargestellten Erläuterungen eine Orientierung bieten.

1. Das Jugendamt prüft in einem ersten Schritt die **Vollständigkeit** des Antrages.
2. Im Anschluss erfolgt die **Mitteilung** an den freien Träger der Jugendhilfe über die Gewährung oder nicht Gewährung des Einsatzes der Person.
 - a. Eine Zustimmung des Jugendamtes kann nach Prüfung aller Unterlagen mit **Fortbildungsaufgaben** verbunden sein, insbesondere, wenn nicht alle Kompetenzen in ausreichendem Umfang vorliegen bzw. nachgewiesen werden können.
 - i. In diesen Fällen können die Personen unter dem Vorbehalt der Erfüllung von Auflagen und einer intensiven fachlichen Begleitung durch den Träger bereits eingesetzt werden. Für die Erfüllung und den Nachweis von Auflagen setzt das Jugendamt **angemessene Fristen**.

Personen, die aufgrund dieses Verfahrens im Quereinstieg in der Schulsozialarbeit angestellt sind, können im weiteren Verlauf berlinweit in der Tätigkeit als Schulsozialarbeiter:in eingesetzt werden. Sofern Personen den Bezirk wechseln ist jedoch das jeweils dann zuständige Jugendamt durch den Träger zu informieren und der Nachweis zu erbringen, dass bereits eine Genehmigung zum Quereinstieg in die Schulsozialarbeit von einem anderen Berliner Jugendamt vorliegt.

Neben der fachlichen ist auch die persönliche Eignung festzustellen. Es obliegt dem Träger der freien Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit der Schule die persönliche Eignung der Person und durch ein geeignetes Auswahlverfahren zu prüfen und dem Jugendamt das Ergebnis im Rahmen der Antragstellung darzulegen.

7. Antragsprüfung

Es wird geprüft, ob die infrage kommende Person über relevante berufliche Kompetenzen verfügt, die es ihr ermöglichen diese mittels ergänzender Fort- und Weiterbildungen zu erweitern, sodass sie den Anforderungen der Tätigkeit einer:ines Schulsozialarbeiter:in entspricht. Die Prüfung erfolgt in drei Schritten:

1. Studien- und Berufsabschlüsse
2. Relevante Berufserfahrungen
3. Relevante Fort- und Weiterbildungen

Ein Antrag auf Quereinstieg ist dann vom Träger beim zuständigen Jugendamt zu stellen, wenn die in Frage kommende Person keinen der unter Abschnitt 4 genannten Abschlüsse nachweisen kann. Personen, die einen der unter Abschnitt 7.1 genannten Abschlüsse nachweisen können und die mit weniger als 0,5 VZÄ an einem Schulstandort und im Rahmen des Landesprogramms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ tätig werden, können nach interner Prüfung durch die Programmagentur analog Abschnitt 7 dieser Orientierungshilfe tätig werden.

Die Antragsprüfung erfolgt immer als Einzelfallprüfung.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wird bewertet, ob der:die Bewerber:in über ausreichende fachliche Voraussetzungen verfügt, um die Aufgaben der Schulsozialarbeit wahrnehmen zu können.

Grundlage der Bewertung sind i. d. R. die nachfolgend dargestellten Prüfkriterien (Studien- bzw. Berufsabschluss, relevante Berufserfahrung sowie Fort- und Weiterbildungen).

Fehlen einzelne Kompetenzen oder Qualifikationsanteile, kann eine Tätigkeit im Quereinstieg unter der Maßgabe individueller Fortbildungs- und Qualifizierungsaufgaben zugelassen werden.

Die folgenden Prüfschritte erfolgen nacheinander.

7.1. Prüfschritt 1: Studien-/Berufsabschluss

Insbesondere Personen mit einem der folgenden Studien-/Berufsabschlüsse können auf Antrag in der Tätigkeit als Schulsozialarbeiter:in, ggf. i V. m. weiteren Fortbildungsaufgaben, tätig werden. Vergleichbare Abschlüsse können nach einer Einzelfallprüfung ebenfalls zugelassen werden.

- Staatlich anerkannte Erzieher:innen
- Alle Studienabschlüsse in Abschnitt 4, mindestens im Umfang von 60 ETCS
- Erziehungs- und Bildungswissenschaften, B. A. oder M. A. die nicht als Monobachelor studiert wurden
- Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger:innen
- Staatlich anerkannte Heilpädagog:innen nach einer Fachschulausbildung
- Sonderpädagogik B. A.
- Lehramt B. A.

7.2. Prüfschritt 2: relevante Berufserfahrung

Es kommen vorwiegend diejenigen Personen für das Arbeitsgebiet in Frage, welche mindestens 12 Monate praktische Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe im Umfang von mindestens 20 h/Woche nachweisen. Als relevant gelten vor allem Erfahrungen in:

- Kinderschutz- und Krisenintervention
- Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und sonstige Hilfen
- Sozialpädagogische Beratung
- Erfahrungen in Arbeitsfeldern mit schulspezifischen Themen wie Schuldistanz, Gewalt und Mobbing an Schulen, Arbeit in Kleingruppen zur Förderung sozialer Kompetenzen

7.3. Prüfschritt 3: relevante Fort- und Weiterbildungen

Folgende Inhalte von Fort- und Weiterbildungen sind unter anderem relevant:

- die Themen Gewalt, Mobbing, Konflikt- und Krisenintervention, Kinderschutz
- rechtliche Grundlagen, insbesondere SGB VIII, SGB IX, SchulG
- Gesprächsführung & Beratungskompetenz (mit Eltern, Schüler:innen, weiterem pädagogischem Personal, etc.)
- Methoden der sozialpädagogischen Gruppenarbeit
- Demokratiebildung
- Konflikt- und Krisenbewältigung
- Systemisches Arbeiten

7.4. Bewertung des Prüfergebnisses

Auf Basis des Prüfergebnisses erfolgt die Entscheidung, ob eine Tätigkeit im Quereinstieg als Schulsozialarbeiter:in möglich ist. Eine Genehmigung erfolgt unter individuell festgelegten Fortbildungsauflagen. Dazu dient der Kompetenzfeststellungsbogen (siehe Anlage 1). Mit dem Bogen werden zwei Ziele verfolgt:

1. Abbildung der bisher erworbenen Kompetenzen
2. Festlegung der individuell erforderlichen Fortbildungsauflagen

7.5. Fortbildungsauflagen

Auf Grundlage der durchgeführten Prüfschritte werden für in Frage kommende Personen ggf. Fortbildungsauflagen formuliert. Die inhaltliche Gestaltung der Auflagen soll sich an den unter Abschnitt 5 genannten Kompetenzen orientieren. Sofern Auflagen erteilt wurden, kann die Tätigkeit unter Vorbehalt der Erfüllung dieser aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist eine enge Begleitung und Anleitung durch den Träger.

Über die Erfüllung der genannten Auflagen reicht der Träger schriftliche Nachweise per Mail (z.B. Scans von Teilnahmebescheinigungen) beim zuständigen Jugendamt ein.

Dem Träger der freien Jugendhilfe wird empfohlen, seinen Angestellten die Erfüllung der Fortbildungsauflagen innerhalb der Arbeitszeit zu ermöglichen. Der freie Träger übernimmt die hierfür ggf. entstehenden Kosten. Folgende Fort- und Weiterbildungsangebote kommen u. A. in Frage:

- Teilnahme an Vorlesungen in Gasthörer:innenschaft staatlicher, staatlich geförderter und privater Hochschulen, insbesondere im Rahmen des B.A.-Studiengangs Soziale Arbeit
- Hochschulische Weiterbildungsangebote
- Fortbildungsangebote des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB)
- weitere Fort- und Weiterbildungsinstitute: Die Prüfung der inhaltlichen und qualitativen Eignung des jeweiligen Angebots obliegt dabei dem zuständigen Jugendamt.

Darüber hinaus können sich die Jugendämter bei der Erteilung von Auflagen nach Art und Umfang der zu besuchenden Bildungsveranstaltungen am berufsbegleitenden Zertifikatskurs „Quereinstieg in die Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ orientieren.

8. Qualitätssicherung

Zur langfristigen Absicherung der fachlichen Qualität an den Schulstandorten kann einer Tätigkeit als Quereinsteigende in der Schulsozialarbeit nur stattgegeben werden, wenn der Träger der freien Jugendhilfe folgende Strukturmerkmale erfüllt und nachweist.

- Alle Angestellten erhalten Supervision, allein oder im Team
- Einbindung in träger-, schulinterne und bezirkliche Gremien, z. B. regelmäßige Teamsitzungen am Standort, regelhafte Teamsitzungen am Standort mit der Fachbereichsleitung/Fachberatung/Koordination

9. Eingruppierung und staatliche Anerkennung

Die Zuordnung von Personalkosten zu Entgeltgruppen und der Umfang der zuwendungsfähigen Personalausgaben richten sich nach den Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und sind entsprechend der jeweils gültigen Zuwendungsbestimmungen des Landes Berlin zu interpretieren.

Für Mitarbeitende, die im Rahmen eines Quereinstiegs nach den Regelungen dieses Dokuments in der Schulsozialarbeit tätig werden, gilt, solange die im Rahmen des Quereinstiegs festgelegten Qualifizierungs- und Fortbildungsaufgaben nicht erfüllt sind, dass Personalkosten ausschließlich in Höhe der tariflichen Bewertung der Stelle zuwendungsfähig sind.

Die Erfüllung der Qualifizierungs- und Fortbildungsaufgaben führen nicht automatisch zu einer tarifrechtlichen Höhergruppierung, sondern erst dann, wenn die entsprechenden Bestimmungen des TV-L erfüllt sind.

Die Erfüllung von Fortbildungsaufgaben im Rahmen des Quereinstiegsverfahrens begründen keinen tariflichen Anspruch auf eine Höhergruppierung.

Eine Tätigkeit als Quereinsteiger:in in der Schulsozialarbeit führt nicht zu einer staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in im Sinne des Berliner Sozialberufeserkenntnisgesetzes (SozBAG). Die Genehmigung für den Quereinstieg gilt ausschließlich für den Bereich der Schulsozialarbeit und bedeutet keine Gleichstellung gegenüber Sozialarbeiter:innen. Es dürfen ausschließlich Aufgaben der Schulsozialarbeit übernommen werden. Zu orientieren ist sich hierbei an den Empfehlungen für ein Anforderungsprofil von

Anlagen

1. Kompetenzbogen

⁷ vgl. Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, Schulsozialarbeit – Anforderungsprofil für einen Beruf der Sozialen Arbeit. 2015. https://www.bagejsa.de/fileadmin/Fachverband/JSA_und_Schule/Schulsozialarbeit_Anforderungsprofil.pdf